

SR. KÖNIGL. MAJEST.
IN PREUSSEN &c.

PATENT

WIE ES IN DERO

HERTZOGTHUM GELDERN

MIT DEM

TORFFEN,

SONDERLICH

IN DOMAINEN-LEIBGE-
WINNS- UND ZINSRÜHRI-
GEN WIESEN ZU HALTEN.

De dato Berlin, den 26. Januarii 1734.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

*entfangen den 22 may 1734
25 gepublicert in officio den 3 may 1734*



WIR FRIDERICH WILHELM,
von Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz
von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit
zu wissen; das obwohl ausgemachten Rechts, was massen son-
derlich Leibgewins- und Zins-Güter von ihren Besitzern nicht de-
terioriret, noch anderst gebraucht werden mögen, als *salvâ substan-
tiâ fundi*: dennoch eine zeithero auch ohngeachtet des verschiedent-
lich geschehenen Verbotts, viele von denen zu Unseren Domainen
des Hertzogthums Geldern gehörigen oder daran mit Zins- und Ge-
winns Rechten verbundenen Wiesen und Gründen, durch das Torf-
fen und Ausstechen des Grundes dergestalt verärgert worden, das
nicht nur Unseren Landes Herrlichen Gerechtsamen und Domanial-
Intraden, sondern auch dem Publico selbst ohnumgänglich ein-
gar mercklicher und nicht zu ersetzender Schaden und Nachtheil mit
verlauf der Zeit daraus zu wachsen würde; wann nicht darunter Ein-
halt und hinlängliche Verfehung geschehen solte.

Wir haben auch in Erwegung solcher Umstände nöthig zu seyn
erachtet, zu abwendung allen ferneren präjuditzes, und um der-
gleichen ungebührlichen Unternehmen durchgehends mit Nach-
druck zu steuern, dieserwegen Unsere höchste Willens-Meinung
durch dieses offene Patent männiglich kund zu thun; Setzen dem-
nach hierdurch, verordnen und wollen:

I. Das von nun an die Vorsteher und Regenten des Orts, wor-
unter dergleichen Wiesen oder Gründe belegen, es seyen solche
gleich Leibgewinns- oder Zinsrührig, oder frey und allodial, das
Torffen in denenselben, weder an Aus- noch Einheimische verstat-
ten sollen; Es wäre dann, das die Eigener sothaner Stücke vor die
laufende und künftige Schatzung und publique Lasten gute und suf-
fisante Bürgschafft præstiret, von welcher sothane Lasten zu allen
Zeiten richtig erfolgen können. Bey vermeidung, das die Vor-
steher und Regierer, fals sie solches versäumen, und die Gemeinde
dadurch, es seye über kurtz oder lang, einigen Schaden leiden
mögte, dafür *privato nomine responsable* seyn sollen.

II. Das

II. Dafs in Anfehung derer an Unſere Domainen Leibgewinns- und Zinsrührigen Wiefen und Gründe, deren Eigenern, wann ſie gleich ſothane Caution præſtiret, dennoch das Torffen nicht erlaubet ſeyn ſolle, als nach vorhero erlangtem ſpecialen Conſenſu von Uns, oder in Unſerem Nahmen von Unſerer im Hertzogthum Geldern angeordneten Krieges- und Domainen- Commiſſion; welcher Conſens jedoch nicht indiftinctè allen und jeden, ſondern nur beſchaffenen Umſtänden nach, und anbey nicht eher ertheilet werden ſoll, als bis dahin Unſeren Domainen wegen allen beſorglichen Nachtheils ebenmäßig hinlängliche Sicherheit gegeben, oder ein anderes tüchtiges Unterpfand für die daraus gehende Erbziſs-Laſten und Gewinns-Rechte ſurrogiret worden.

III. Alldieweiln aber etliche Leibgewinns-Güther befunden werden, welche mit wenigem oder keinem Holtz-Gewachs verſehen, anbey ſonſten nicht im Stande ſeynd, ſich den nothdürfftigen Brand anzuschaffen: So ſoll mit deren Beſitzern in Anfehung des zuſtellenden Surrogati eben nicht nach rigueur verfahren werden; doch ſollen ſelbige ebenmäßig verbunden ſeyn, ſich vor allen dingen den nöthigen Conſens, ehe und bevor ſie Torffen, auszuwürcken, und ſich des Endes in Zeiten entweder immediatè bey obgedachter Unſerer Krieges- und Domainen- Commiſſion, oder aber dem Rentmeiſter des Amts, worunter die Wiefen belegen, anzugeben; welcher letztere davon ſofort an erwehnte Commiſſion pflichtmäßig und ausführlich zu berichten, auch demnechtſ Bescheides darüber zu gewarten hat. Dabeneben ſoll in der ihnen zu ertheilenden Permiſſion die eigentliche Quantität des Jährlich zu ihrer eigenen Nothdurfft zu ſtechenden Torffes ausgedruckt, und ſolche von denen Impetranten nicht überſchritten, noch davon etwas verkauffet werden; bey Verluſt der erhaltenen Permiſſion und anderer arbiträren Strafe. Es ſollen auch ſelbige verpflichtet ſeyn, von dem auszutorffenden Perceel nach vorhergegangnem billigmäßigen Taxat, wie ſonſten bey alienationen gebräuchlich, den Unſeren Domainen competirenden 10. oder 12. Pfenning zu entrichten.

IV. Allen übrigen Beſitzern derer an Unſere Domainen Leibgewinns- und Zinsrührigen Wiefen und Gründe aber, die dergleichen Permiſſion oder Conſens nicht erlanget, ſoll alles Torffen in denenſelben hiermit nochmahln gänzlich unterſaget, und ernſtlich verboten ſeyn; bey Strafe von Zehen Goldgl., auch allenfalls Caducir- und Einziehung ſothaner Wiefen und Gründe zum profit Unſerer Domainen deſjenigen Rent-Amts, worunter ſolche belegen ſeyn.

V. Und gleichwie Wir Uns in Anfehung dererjenigen, welche denen vormahlen emanirten Verordnungen zuwieder, in dergleichen Leib-Gewinns- und Zinsbaren Stücken dennoch eigenmächtiger weiſe Getorffet haben, gebührende Ahndung billig allerdings vorbehalten:

111

halten: Als befehlen Wir Unserer Gelderschen Krieges- und Domainen-Commission hiermit in Gnaden, selbige zu Erlegung der dadurch verwürckten Amende zum profit Unserer Domainen beschaffenen Umständen nach, allenfals Fiscalisch anhalten, anbey so wohl Ein- als Ausheimische, und fürnemlich diejenige welche dergleichen Bembden besitzen, so nicht zu gewissen Leibgewinns- und Zins-Gütern gehören, so viel möglich zu wieder anfüllung der ausgetorfften Wiesen, oder Ersetzung des dadurch verursachten Schadens entweder mittelst surrogirung eines andern freyen und annehmlichen Unterpandes oder sonst constringiren, und durch die respective Rentmeistere davon auf denen Domainen-Registern pertinente annotation halten zu lassen.

VI. Anerwogen auch sich geäußert, dasz zum Nachtheil Unserer Leibgewinns- und Zins-Güter die dazu gehörig gewesene Bembden oder Wiesen, dem klaren Einhalt derer Land-Rechte so wohl als der vormahlen unterm 11. Junii 1681. sodann 20. Januarii 1717. emanirten Reglements zuwieder, ohne einig dazu gewesenes Octroi davon abgeplissen, gantz wiederrechtlich verkauffet, und besagte Güter dadurch mercklich deterioriret worden, ja mit der Zeit deshalb in mehrern Abgang kommen müssen: Als wird allen und jeden Besitzern sothaner Leibgewinns- und Zinsrührigen separaten Wiesen, so wohl Einheimischen als Fremden hiermit alles Ernstes anbefohlen, in Zeit von Sechs Wochen Peremptoriè à dato publicationis dieses Patents ihre sämtliche titulos acquisitionis bey mehrerwehnter Unserer Krieges- und Domainen-Commission einzuliefern, damit solche gehörig examiniret, und darunter weiter nach Nothdurfft verordnet werden könne. Es soll auch wieder diejenigen, so hierunter in morâ bleiben mögten, ohne Nachsehen zu vindicirung derer obbemeldter massen von Unseren Leibgewinns- und Zinsrührigen Domainen-Gütern abgekommenen Bembden und Wiesen; Fiscalisch procediret werden.

VII. Gleichwie Wir auch wollen, dasz alle demjenigen, was hierinn verordnet worden, in allen Stücken aufs genaueste eingefolget werde: So befehlen Wir Unseren Gelderschen Collegiis, denen dortigen Fiscalen, und allen Beamten auch sonst männiglich, hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, sich darnach zu achten, und haben in specie erstere darüber mit behörigem Nachdruck zu halten. Wie dann, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, überall publiciret und affigiret werden soll. Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegben zu Berlin, den 26. Januarii 1734.



FR. WILHELM.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.